

Aktenzeichen:

2 RU 141/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 29. Mai 1962

.....,
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1962, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter D e m i a n i
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. B a r e s e l
und Bundesrichter S c h m i t t
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. H a m m
und Bundessozialrichter B o g a t z
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig vom
28. April 1959 wird mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger bezog von der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (BG) eine Rente.

Hierzu hat das Landessozialgericht (LSG) folgendes festgestellt:

"Der Kläger ist am 26. März 1898 geboren und von Beruf Schmiedemeister. Er war im wesentlichen als Gutsschmied auf verschiedenen Höfen tätig. Am 31. Juli 1939 erlitt er einen Arbeitsunfall. Durch einen Ackerwagen, der unerwartet rückwärts rollte, wurde er mit der rechten Kopfseite gegen die Wand eines Schuppens gedrückt. Der Kläger gab hierzu an, ein Verschlußgriff sei ihm in das linke Ohr eingedrungen. Dann sei Bewußtlosigkeit eingetreten, aus der er erst am Nachmittag des folgenden Tages erwacht sei. Nach dem Unfall sei er etwa 3 Wochen in einer Ohrenklinik in Behandlung gewesen. Als Folge des Unfalles trat eine Gehörverschlechterung bzw. ein Hörverlust links und ein Reizzustand im linken Mittelohr ein. Dieser Unfallschaden wurde durch den - vorliegenden - Bescheid der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vom 5. April 1940 anerkannt und mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 33 1/3 v.H. bewertet. Als nicht unfallbedingt wurde ausweislich des Bescheides eine chronische Mittelohreiterung links, eine Verdickung des rechten Trommelfells sowie eine hochgradige Schwerhörigkeit beiderseits angesehen. Nach vorübergehender Arbeitsaufnahme mußte er seine Tätigkeit als Gutsschmied im Dezember 1939 aufgeben, weil er wegen der inzwischen aufgetretenen Verschlechterung seines Hörvermögens Lärmwirkungen nicht mehr ertragen konnte. Bis 1945 war er darin Rüstungsbetrieben als "Meister im Flugzeugbau" beschäftigt. Seither ist er nicht mehr tätig gewesen."

- 3 -



- 3 -

Im Jahre 1949 beantragte der Kläger, ihm die Rente wieder zu gewähren. Die Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche BG ließ den Kläger durch den Ohrenarzt Dr. S===== in Flensburg untersuchen (Gutachten vom 9.2.1949). Dieser schätzte die MdE durch linksseitige Taubheit bei Schwerhörigkeit rechts und Mittelohrknochenentzündung auf 40 v.H. Die BG teilte daraufhin dem Kläger unter dem 21. Februar 1949 mit, daß sie ihm die Rente vom 1. Februar 1949 an in der bisherigen Höhe weiterzahle, betonte jedoch, daß ein Rechtsanspruch auf diese Zahlung nicht bestehe. Nach dem Inkrafttreten des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FAG) vom 7. August 1953 (BGBl I S. 848) übernahm die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven (BAFU) die Rentenzahlungen. Sie ließ den Kläger durch die Universitätsklinik für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten in Kiel nachuntersuchen. Das von dem Dozenten Dr. W===== mit Einverständnisvermerk des Direktors der Klinik, Prof. Dr. V=====, erstattete Gutachten vom 15. Dezember 1956 kommt zu dem Ergebnis, es bestehe auf dem rechten Ohr eine mittelgradige Schwerhörigkeit, auf dem linken Ohr ein Zustand nach Radikaloperation, ein Gehör habe sich auf diesem Ohr nicht nachweisen lassen. Das Gutachten nimmt an, daß bereits vor dem Unfall eine chronische Mittelohrentzündung links, eine Verdickung des rechten Trommelfells und eine hochgradige Schwerhörigkeit beiderseits bestanden habe. Durch den Unfall sei das Gehör bis zur Taubheit links verschlechtert worden. Die MdE wird von den Gutachtern insgesamt auf 40 v.H. geschätzt, die durch den Unfall bedingte Verschlimmerung der Schwerhörigkeit links auf 20 v.H.

Durch Bescheid vom 30. März 1957 stellte die Beklagte mit Wirkung vom 1. Mai 1957 an die Rente in Höhe von 20 v.H. der Vollrente neu fest.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Klage beim Sozialgericht (SG) Schleswig.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

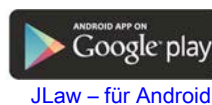
Dieses ließ den Kläger durch den Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten Dr. R===== in Flensburg untersuchen, der im Gutachten vom 6. November 1957 die Auffassung vertrat, außer der praktischen Taubheit links und der kombinierten Schwerhörigkeit rechts starken Grades seien als Folgen des Unfalls auch ein Schädelbruch und eine Traumatisierung der Halswirbelsäule festzustellen. Die MdE hierdurch betrage insgesamt 50 v.H. Das SG veranlaßte daraufhin eine Untersuchung des Klägers im Landeskrankenhaus in Schleswig. Es wurden Gutachten des leitenden Arztes der Neurologischen Abteilung, Obermedizinalrat Dr. R=====, vom 27. Januar 1958 und des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie, Dr. N=====, vom 5. Februar 1958 erstattet. Dr. N===== kam auf Grund einer Untersuchung der Hirnströme zu dem Ergebnis, daß keine Anzeichen einer hirnorganischen Störung nachzuweisen seien. Dr. R===== ist der Auffassung, eine durch den Unfall verursachte traumatische Schädigung der Halswirbelsäule sei nicht nachzuweisen; dagegen habe die Schädigung des Gehörs zu psychologischen Auswirkungen geführt; die MdE durch die Beeinträchtigung des Hörvermögens und die dadurch bedingten reaktiven Wesensveränderungen sei auf 60 v.H., die MdE durch Unfallfolgen auf 30 v.H. zu schätzen. Das SG hat noch eine ergänzende Äußerung des Prof. Dr. V===== vom 2. April 1958 beigezogen, in der u.a. ausgeführt ist, durch die unfallbedingte Ertaubung links sei ein vorher noch einigermaßen ausreichendes binaurales Gehör wesentlich verschlechtert und unzureichend geworden. Die Taubheit des einen und die mittelgradige Schwerhörigkeit des anderen Ohres seien mit 30 v.H. einzuschätzen, und zwar 10 v.H. für die einseitige Taubheit und 20 v.H. für die mittelgradige Schwerhörigkeit des anderen Ohres. Die Schätzung im Gutachten vom 12. Dezember 1956 mit 40 v.H. sei so günstig wie möglich. Sie berücksichtige auch die Radikalhöhle links mit 10 v.H.

Im Termin vom 7. Mai 1958 hat das SG den Facharzt für innere Medizin Dr. D===== als Sachverständigen gehört. Dieser hat

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sich dem Gutachten des Dr. R===== angeschlossen und ausgeführt, es handele sich um eine richtunggebende Verschlimmerung eines schon vorher bestehenden Leidens. Auch die Persönlichkeitsveränderungen: seien als Folge des Unfalls anzusehen.

Durch Urteil vom 7. Mai 1958 hat das SG die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. Mai 1957 eine Dauerrente von 30 v.H. zu gewähren.

Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt. Im Termin vom 28. April 1959 ist der Arzt "Dr. S=====" als Sachverständiger gehört worden. Er hat u.a. ausgeführt, Unfallfolge sei nur die Verschlimmerung der linksseitigen Schwerhörigkeit zur Taubheit. Eine solche einseitige Taubheit genüge aber nicht, um die für hochgradig Schwerhörige typischen Wesensveränderungen zu bewirken. Außerdem habe er bei seiner eigenen Begutachtung des Klägers im Invalidenverfahren am 24. August 1956 nichts von dieser spezifischen Wesensänderung finden können.

Durch Urteil vom 28. April 1959 hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Revision ist vom LSG nicht zugelassen worden.

Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, als Folge des Arbeitsunfalls sei eine Radikaloperation des linken Ohres durchgeführt worden, die zu einer Verschlechterung des Gehörs bis zur linksseitigen Taubheit geführt habe. Daneben bestehe ein gelegentlich ärztliche Behandlung erfordernder Reizzustand der Operationshöhle. Diese Schädigungen rechtfertigten auch für einen Schmiedemeister nur eine Einschätzung der MdE von 20 v.H. Zwar seien auch im psychischen Bereich liegende Unfallfolgen zu entschädigen. Nach den Ausführungen des "Dr. S=====" genüge aber eine einseitige, an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit nicht, um die von Dr. R===== beschriebenen Verhaltensweisen hochgradig Geschädigter her-

- 6 -



- 6 -

vorzurufen. Hinzu komme, daß "Dr. S=====i=" bei seiner Untersuchung vom 24. August 1956 keine Anhaltspunkte für eine Wesensänderung habe finden können. Eine auf der Hörschädigung beruhende Persönlichkeitsveränderung könne deshalb nicht festgestellt werden.

Der Kläger, dem dieses Urteil am 28. Mai 1959 zugestellt worden ist, hat hiergegen am 19. Juni 1959 Revision eingelegt und sie zugleich auch begründet.

Er beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem Urteil des SG zu erkennen,

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückzuverweisen.

II

Die Revision ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden. Da das LSG sie nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)), hängt ihre Statthaftigkeit davon ab, ob die Voraussetzungen der Nr. 2 oder 3 des § 162 Abs. 1 SGG gegeben sind.

Die Revision rügt, das LSG habe unrichtigerweise angenommen, daß die Hörfähigkeit des Klägers auf dem linken Ohr bereits vor dem Unfall beeinträchtigt gewesen sei, und habe nicht berücksichtigt, daß auch die Herabsetzung der Hörfähigkeit auf dem rechten Ohr eine Folge des Unfalls sei. Diese Rügen sind nicht berechtigt. In dem vom Kläger eingereichten Bescheid

- 7 -



- 7 -

der Pommerschen landwirtschaftlichen BG vom 5. April 1940 ist ausdrücklich festgestellt, daß als Unfallfolgen nicht anerkannt werden "chron. Mittelohreiterung lks., Verdickung des re. Trommelfells, hochgradige Schwerhörigkeit beiders." Die Revision hat nicht dargetan, auf Grund welcher Umstände das LSG trotz dieser Feststellung nicht hätte annehmen dürfen, daß die Hörfähigkeit des Klägers bereits vor dem Unfall auf beiden Ohren eingeschränkt war, sondern den Kläger zur Benennung von Zeugen hierüber hätte veranlassen müssen. Ebenso fehlt es an näheren Darlegungen (vgl. § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) darüber, auf Grund welcher Umstände das LSG sich zu weiteren Beweiserhebungen darüber hätte gedrängt fühlen müssen, ob auch die Hörfähigkeit des rechten Ohres durch Unfallfolgen verschlechtert worden sei, obwohl sich hierfür aus keinem der ärztlichen Gutachten ein Anhaltspunkt ergibt.

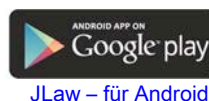
Dagegen rügt die Revision mit Recht, daß das LSG bei der Einschätzung der durch Folgen des Unfalls vom 31. Juli 1939 verursachten MdE des Klägers nur eine "Verschlechterung des Gehörs bis zur linksseitigen Taubheit" und "einen gelegentlich ärztliche Behandlung erfordernden Reizzustand der Operationshöhle" berücksichtigt hat.

Die Ausführungen, mit denen das LSG die Einschätzung der MdE auf 20 v.H. begründet hat, lassen nicht erkennen, ob das LSG den Umstand berücksichtigt hat, daß beim Kläger zwar schon vor dem Unfall eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit bestand, diese aber, wie es im Gutachten der Kieler Universitätsklinik vom 15. Dezember 1956 ausgedrückt ist, erst "durch die Verschlimmerung zur Taubheit geworden" ist. Auch in seiner ergänzenden Äußerung vom 2. April 1958 hat Prof. Dr. V==== ausgeführt, daß "durch die unfallbedingte Ertaubung links ein vorher noch einigermaßen ausreichendes binaurales Gehör wesentlich verschlechtert und unzureichend" geworden sei. Das LSG hätte sich deshalb nicht darauf beschränken dürfen, die Bedeutung des Ausfalls der Hörfähigkeit des linken Ohres zu

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

schätzen, sondern hätte prüfen müssen, welche Bedeutung es für die Erwerbsfähigkeit des Klägers hat, daß der Ausfall des linken Ohres seine Hörfähigkeit insgesamt unzureichend gemacht hat.

Ebenso rügt die Revision zutreffend, das LSG hätte das Gutachten des in der mündlichen Verhandlung als Sachverständigen gehörten Arztes "Dr. S====" nicht als ausreichende Grundlage ansehen dürfen, um - entgegen dem Gutachten des Nervenarztes Dr. R===== vom 27. Januar 1958 - das Vorliegen einer durch die Schwerhörigkeit verursachten Persönlichkeitsveränderung zu verneinen. "Dr. S====" berücksichtigt gleichfalls nur die einseitige Schwerhörigkeit, die seiner Auffassung nach zur Bewirkung von Persönlichkeitsveränderungen nicht ausreicht, ohne deren Bedeutung für die Hörfähigkeit insgesamt zu würdigen. Auch hätte das LSG den Umstand, daß "Dr. S====" im Jahre 1956 keine solche Persönlichkeitsveränderung festgestellt haben will, nicht zur Stützung seiner Auffassung heranziehen dürfen, ohne die Frage zu prüfen, ob eine derartige Veränderung sich bis zur Untersuchung durch Dr. R===== im Jahre 1958 entwickelt haben könnte.

Das Verfahren des LSG leidet somit an wesentlichen Mängeln, die von der Revision gerügt sind. Die Revision ist statthaft.

Sie ist auch begründet.

Das LSG hat auf die Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte zutreffend das FAG angewendet; denn die ursprünglich entschädigungspflichtige Pommersche landwirtschaftliche BG gehört zu den nicht mehr bestehenden deutschen Versicherungsträgern im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 FAG, und die Beklagte ist nach § 7 Abs. 1 Satz 2 FAG für die Feststellung und Gewährung der Leistungen zuständig. Die Beklagte war auch, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, berechtigt, die Leistungen unabhängig von Bindungen durch frühere Feststellungen neu festzustellen (vgl. BSG 9, 273). Nach dem Zusammen-

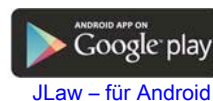
- 9 -



bruch ist lediglich die Mitteilung der Schleswig-Holsteinschen landwirtschaftlichen BG vom 21. Februar 1949 ergangen. In dieser hat die BG nicht nur die Anerkennung eines Rechtsanspruchs abgelehnt, sondern sich darüber hinaus ausdrücklich vorbehalten, die - als wahr unterstellten - Angaben des Klägers durch weitere Ermittlungen nachzuprüfen. Die Mitteilung vom 21. Februar 1949 enthält somit keine rechtskräftige Feststellung im Sinne von § 17 Abs. 6 FAG (vgl. SozR FremdRG § 17 Bl. Aa 8 Nr. 13).

Auch durch das Inkrafttreten des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl I S. 93) ergibt sich keine andere Rechtslage. Der Anspruch des Klägers fällt weiterhin unter das Fremdrentenrecht, da der Unfall vom 31. Juli 1939 außerhalb des Geltungsbereichs des FANG eingetreten war (Art. 1 § 5 FANG). Nach Art. 1 § 9 FANG ist die Beklagte für die Feststellung und Gewährung der Leistungen zuständig geblieben. Wie der erkennende Senat im Urteil vom 1. Juli 1960 (BSG 12, 273, 277) mit näherer Begründung ausgeführt hat, enthält Art. 6 § 2 Satz 1 FANG trotz der abweichenden Fassung eine dem § 17 Abs. 6 FAG entsprechende, also nicht darüber hinausgehende Besitzstandsklausel.

Die Beklagte ist also an die Schätzung der MdE im Bescheid der Pommerschen landwirtschaftlichen BG vom 5. April 1940 nicht gebunden und kann ihrer Rentenfeststellung eine abweichende Schätzung zu Grunde legen, ohne, wie das bei Anwendung des § 608 der Reichsversicherungsordnung (RVO) erforderlich wäre, zugleich eine inzwischen eingetretene wesentliche Änderung feststellen zu müssen. Der Umstand, daß die Pommersche landwirtschaftliche BG, der für die Schätzung der MdE vermutlich Unterlagen über die Hörfähigkeit des Klägers vor dem Unfall, den Zustand nach Abschluß des an den Unfall anschließenden Heilverfahrens und die Auswirkung der Unfallfolgen auf die Betätigungsmöglichkeiten des Klägers zur Verfügung standen, die MdE mit 33 1/3



- 10 -

v.H. geschätzt hat, bedarf jedoch trotz des Fehlens einer rechtlichen Bindung sorgfältiger Berücksichtigung; denn die Schätzung der MdE, auf Grund deren die Rente des Klägers nach dem FAG zu berechnen ist, darf nicht darauf beschränkt werden, den Anteil der Unfallfolgen an der jetzt bestehenden Gesamt-MdE zu schätzen. Es muß vielmehr der Versuch gemacht werden, rückblickend zu prüfen, in welchem Umfang die vor dem Unfall vorhanden gewesene, möglicherweise schon erheblich herabgesetzte Erwerbsfähigkeit durch die Auswirkungen des Unfalls beeinträchtigt worden ist. Bei der Ermittlung des Vmhundertsatzes der MdE ist die Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall gleich "100" zu setzen (vgl. z.B. BSG 9, 104, 107). Auch muß erwogen werden, ob in der Zwischenzeit Veränderungen der durch den Unfall verursachten Schädigungen eingetreten sind, die eine weitere Herabsetzung der MdE zur Folge gehabt haben.

Das Revisionsgericht ist nicht in der Lage, die Schätzung der MdE selbst vorzunehmen (vgl. BSG 4, 147). Andererseits ist aber nicht auszuschließen, daß das LSG bei zutreffender Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis hinsichtlich der Bedeutung des Ausfalls der Hörfähigkeit des linken Ohres gelangt wäre und auch hinsichtlich des Vorliegens einer unfallbedingten Persönlichkeitsveränderung anders entschieden hätte. Das Urteil des LSG mußte deshalb mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens bleibt der das Verfahren abschließen-

- 11 -



- 11 -

den Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)